

**Prüfungsordnung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
für den Diplomstudiengang Geologie/Paläontologie**

Vom 10. September 1991

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums Geologie/Paläontologie. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin die für den Übergang in die Berufs-praxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines oder ihres Faches überblickt und die Fähigkeiten besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2 Diplomgrad

Ist die Diplom-Prüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Chemie und Geowissenschaften den akademischen Grad "Diplom-Geologe" oder "Diplom-Geologin" (abgekürzte Schreibweise "Dipl.-Geol.").

§ 3 Prüfungen, Studiendauer

- (1) Der Diplomstudiengang Geologie gliedert sich in zwei Abschnitte, Grundstudium und Hauptstudium.
- (2) Das Grundstudium umfaßt einen viersemestrigen Ausbildungszyklus und schließt mit der Diplomvorprüfung ab.
- (3) Die Diplomvorprüfung geht der Diplomprüfung voraus. Sie ist bis zum Ende des vierten Fachsemesters abzuschließen.
- (4) Ist die Diplomvorprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht bis zum Beginn der Vorlesungszeit des siebten Fachsemesters abgelegt, geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, daß der Kandidat oder die Kandidatin die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuß auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin.
- (5) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Darin ist die für die Anfertigung

gung der Diplomarbeit benötigte Zeit enthalten. Der zeitliche Gesamtumfang der für einen erfolgreichen Studienabschluß erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt höchstens 160 Semesterwochenstunden.

§ 3a Orientierungsprüfung

- (1) Bis zum Ende des zweiten Semesters ist von allen Studierenden eine Orientierungsprüfung abzulegen. Die Orientierungsprüfung besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen "Übungen zur Geologischen Karte" und "Mineral- und Gesteinsbestimmen nach äußeren Kennzeichen". Die erfolgreiche Teilnahme umfaßt bei den Übungen zur Geologischen Karte I eine mündliche Prüfung von 20 Minuten Dauer und bei der Lehrveranstaltung Mineral- und Gesteinsbestimmen nach äußeren Kennzeichen eine schriftliche Prüfung von 90 Minuten Dauer, die mit mindestens ausreichend bewertet worden sind.
- (2) Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

§ 4 Prüfungsausschüsse

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird von der Fakultät je ein Prüfungsausschuß für die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung mit sieben Mitgliedern eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden für die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung von der Fakultät bestellt. Die Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen. Von den sieben Mitgliedern der Prüfungsausschüsse müssen mindestens fünf Mitglieder Professoren gemäß § 6 Abs.1 Ziffer 3 UG sein. Ein Mitglied soll Hochschul- oder Privatdozent, ein weiteres Mitglied soll Wissenschaftlicher Assistent oder promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter sein.
- (3) Den Prüfungsausschüssen obliegt neben den Aufgaben, die sich aus dieser Prüfungsordnung ergeben, auch die Kontrolle des ordnungsgemäßen Ablaufes aller mit den Diplomprüfungen Geologie/Paläontologie zusammenhängenden Vorgänge. Sie berichten regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und geben Anregungen zur

Reform der Studienpläne und Prüfungsordnungen.

- (4) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, deren Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

- (1) Die Prüfungsausschüsse bestellen die Prüfer und die Beisitzer. Zu Prüfern werden Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten ernannt. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung im Studiengang Geologie/Paläontologie an einer Wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Der Kandidat oder die Kandidatin kann für die Prüfungen Prüfer vorschlagen. Ein Anspruch auf Zuweisung zu einem bestimmten Prüfer besteht nicht.
- (3) Die Prüfungsausschüsse sorgen dafür, daß dem Kandidaten oder der Kandidatin die Namen der Prüfer mindestens 14 Tage vor der Prüfung bekanntgegeben werden.
- (4) Alle Prüfer, die an der Prüfung eines Kandidaten beteiligt sind, bilden eine Prüfungskommission.

§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen. Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Heidelberg Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.

- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Heidelberg im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von KMK und WRK/HRK gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Die Entscheidungen treffen die Prüfungsausschüsse auf Grund der allgemeinen Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 -3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (6) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und an Berufsakademien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen den Prüfungsausschüssen unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die be-

reits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (4) Ablehnende Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Diplomvorprüfung

§ 8 Zulassung

- (1) Zur Diplomvorprüfung wird zugelassen, wer
 1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
 2. die Nachweise für die erfolgreiche Teilnahme an Pflichtübungen, -praktika und -exkursionen bis zum entsprechenden Prüfungsabschnitt (vgl. § 10 Abs. 3) erbringt. Im einzelnen sind dies folgende in den Fächern:
 - a) Geologie und Paläontologie
 1. Übungen zur Geologischen Karte I und Mineral- und Gesteinsbestimmen nach äußeren Anzeichen und Seminar (der Nachweis der Übungen entfällt bei Nachweis der erfolgreich abgelegten Orientierungsprüfung gemäß § 3a
 2. Zeitmarken der Erdgeschichte
 3. Kartierkurs (mind. 15 Geländetage) sowie Vermessungskunde
 4. 15 Exkursionstage

b) Mineralogie und Petrographie

5. Übungen zur Allgemeinen Mineralogie und Speziellen Mineralogie
6. Übung zur Mineral- und Gesteinskunde
7. Kristalloptik mit Übungen

c) Chemie

8. Anorganisch-chemisches Praktikum für Physiker und Geowissenschaftler

d) Physik

9. Physikalisches Praktikum IA und IIB

e) Geographie

10. Proseminar Physische Geographie

oder

Mathematik

10. Übungen zur Mathematik für Naturwissenschaftler A und B

oder

Biologie

10. Biologisches Grundpraktikum für Geologen

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die Diplomvorprüfung zu richten. Dem Antrag ist beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen
2. eine Darstellung des Bildungsganges (Lebenslauf)
3. das Studienbuch
4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung in der Fachrichtung

tung Geologie/Paläontologie an einer Wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden hat, den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

- (3) Ist es dem Kandidaten oder der Kandidatin nicht möglich, eine nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, so kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Der Kandidat oder die Kandidatin muß für das letzte Fachsemester vor der Diplomvorprüfung an der Universität Heidelberg eingeschrieben gewesen sein.

§ 9 Zulassungsverfahren

- (1) Auf Grund der eingereichten Unterlagen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuß über die Zulassung. Die Entscheidung wird dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitgeteilt.
- (2) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn
 1. die Unterlagen unvollständig sind oder
 2. die für die Zulassung festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 3. der Kandidat oder die Kandidatin die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in Geologie/Paläontologie an einer Wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 10 Ziel, Umfang und Art der Prüfung

- (1) Durch die Diplomvorprüfung soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, daß er oder sie sich die inhaltlichen und methodischen Grundlagen der Prüfungsfächer und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (2) Die Diplomvorprüfung wird mündlich abgelegt.
- (3) Prüfungsfächer sind:

1. Grundzüge der Geologie und Paläontologie (als ein Fach)
2. Grundzüge der Mineralogie und Petrographie (als ein Fach)
3. Grundzüge der Anorganischen Chemie
4. Grundzüge der Experimentalphysik

Die inhaltlichen Anforderungen orientieren sich am Inhalt der in § 8 Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungen und den dazugehörigen Vorlesungen des Grundstudiums.

- (4) Die Prüfungsleistungen müssen innerhalb eines Jahres nach Zulassung erbracht werden. § 3 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 11 Mündliche Prüfungen

- (1) Die mündlichen Prüfungen werden von einem Professor, Hochschul- oder Privatdozenten in Gegenwart eines Beisitzers abgenommen. Der Beisitzer führt das Protokoll.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Prüfungsfach ca. 30 Minuten.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfungen in den einzelnen Fächern sind jeweils in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der einzelnen Prüfungen ist dem Kandidaten oder der Kandidatin im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
- (4) Zu den mündlichen Prüfungen werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse Studierende als Zuhörer zugelassen, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten oder die Kandidatin sind nicht öffentlich.

§ 12 Bewertung der Leistungen in der Diplomvorprüfung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut

= eine hervorragende Leistung;

| | |
|-----------------------|--|
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierteren Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Note 0,7 und gebrochene Noten über 5,0 sind ausgeschlossen.

- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens ausreichend (4,0) sind.
- (3) Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten.
- (4) Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung lautet:

| | |
|---|---------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | =sehr gut |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | =gut |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | =befriedigend |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | =ausreichend |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | = nicht ausreichend |

§ 13 Wiederholung der Diplomvorprüfung

- (1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie wegen nicht ausreichender Leistungen nicht bestanden ist, einmal wiederholt werden. Gilt eine Prüfung als nicht bestanden (§ 7), so entscheidet der Prüfungsausschuß, in welchem Umfang die Prüfung zu wiederholen ist. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem Kandidaten oder der Kandidatin schriftlich mitzuteilen.
- (2) Eine zweite Wiederholung ist nur in einem Prüfungsfach in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuß. §

3, Abs. 4 bleibt hiervon unberührt.

§ 14 Zeugnis über die Diplomvorprüfung

- (1) Über die bestandene Diplomvorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Einzelfächern erzielten Noten, die Namen der Prüfer und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (2) Ist die Diplomvorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuß dem Kandidaten oder der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Diplomvorprüfung wiederholt werden kann.
- (3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplomvorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Diplomvorprüfung nicht bestanden, wird ihm oder ihr auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnender schriftlicher Bescheid ausgestellt, der die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die zum Bestehen der Diplomvorprüfung fehlenden Prüfungsleistungen sowie den Vermerk enthält, daß die Diplomvorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 15 Zulassung

- (1) Zur Diplomprüfung wird zugelassen, wer
 1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt
 2. die Diplomvorprüfung Geologie/Paläontologie an einer Wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine nach § 6 Abs. 3 und 4 als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden hat,

3. die erfolgreiche Teilnahme an in den Absätzen 2 und 3 genannten Übungen und Praktika nachweist,
 4. außerhalb der Hochschule eine mindestens zweimonatige geologische oder geologienahe berufspraktische Tätigkeit abgeleistet hat.
- (2) Der Zulassungsantrag ist unmittelbar nach dem Vorliegen der hierfür notwendigen Voraussetzungen (siehe Absatz 4) zu stellen. In seinem Zulassungsantrag hat der Kandidat oder die Kandidatin zu erklären, welche zwei Fächer er oder sie neben den beiden Pflichtprüfungsfächern als Wahlprüfungsfächer wählt. Von diesen vier Fächern sind zwei Fächer als Schwerpunktprüfungsfächer zu benennen.

Pflichtprüfungsfächer sind:

1. Regionale und Historische Geologie
2. Wahlweise Petrologie oder Umweltgeochemie

Wahlprüfungsfächer sind:

1. Angewandte Geologie
2. Umweltgeochemie (nur falls Petrologie als Pflichtprüfungsfach gewählt wurde)
3. Petrologie (nur falls Umweltgeochemie als Pflichtprüfungsfach gewählt wurde)
4. Isotopengeologie
5. Paläontologie
6. Sedimentgeologie
7. Strukturgeologie

Der Kandidat oder die Kandidatin hat in Allgemeiner Geologie, den beiden Pflichtprüfungsfächern sowie in den Wahlprüfungsfächern je einen Leistungsnachweis vorzulegen. Jeder dieser Leistungsnachweise setzt die Teilnahme an bestimmten, im Anhang im einzelnen genannten Lehrveranstaltungen voraus.

- (3) Außerdem kann ein Leistungsnachweis in einem Wahlprüfungsfach, das aber nicht als Prüfungsfach gewählt wurde, vorgelegt werden. Anstelle dieses Leistungsnachweises kann auch ein Leistungsnachweis aus einem der folgenden Fächer:

Physik
Chemie
Biologie
Physische Geographie

oder einem anderen vom Prüfungsausschuß zu genehmigenden Fach vorgelegt werden mit der Einschränkung, daß bei der Wahl des Prüfungsfach Isotopengeologie eines der experimentellen Fächer (Physik, Chemie,) für den Leistungsnachweis gewählt werden muß. Falls ein Zusatzfach (§ 20) gewählt wird, soll der Stoffumfang durch individuelle Beratung festgelegt werden.

- (4) Der Gesamtumfang der Geländetätigkeit (Exkursionen, Arbeitsexkursionen, Kartierkurs) beträgt 30 Tage, einschließlich des Grundstudiums 60 Tage.
- (5) Im übrigen gelten § 8 und § 9 entsprechend.

§ 16 Umfang und Art der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus:

1. der selbständigen geologischen Kartierung;
2. der Diplomarbeit;
3. der mündlichen Prüfung.

Die Diplomprüfung muß innerhalb eines Jahres nach Zeitpunkt der Mitteilung der Zulassung abgeschlossen sein.

- (2) Die Fächer der mündlichen Prüfung sind:

1. Regionale und Historische Geologie
2. das nach § 15 Abs. 2 benannte Pflichtprüfungsfach Petrologie oder Umweltgeochemie
3. und 4. nach Wahl des Kandidaten oder der Kandidatin zwei aus nachfolgend genannten Fächern:
 - a. Angewandte Geologie
 - b. Umweltgeochemie (nur falls Petrologie als Pflichtprüfungsfach gewählt wurde)
 - c. Petrologie (nur falls Umweltgeochemie als Pflichtprüfungsfach gewählt wurde)
 - d. Isotopengeologie
 - e. Paläontologie
 - f. Sedimentgeologie

g. Strukturgeologie

Kenntnisse in Allgemeiner Geologie werden in allen Prüfungsfächern vorausgesetzt.

- (3) Die Leistungen der mündlichen Prüfungen müssen innerhalb von vier Wochen erbracht werden.
- (4) Macht ein Kandidat oder eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er oder sie wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der zuständige Prüfungsausschuß gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 17 Diplomarbeit und geologische Kartierung

- (1) Die Diplomarbeit und die geologische Kartierung sollen zeigen, daß der Kandidat oder die Kandidatin in der Lage ist, ein Problem der Geologie bzw. Paläontologie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema der Diplomarbeit muß so beschaffen sein, daß es innerhalb der in Absatz 6 genannten Frist bearbeitet werden kann.
- (2) Die Diplomarbeit und die geologische Kartierung können auch in Form einer Gruppenarbeit durchgeführt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (3) Die Themen für die Diplomarbeit und die geologische Kartierung können erst nach der Zulassung zur Diplomprüfung ausgegeben werden. Im übrigen erfolgt ihre Ausgabe vor oder spätestens zwei Wochen nach bestandener mündlicher Diplomprüfung.
- (4) Die Diplomarbeit und die geologische Kartierung kann von jedem in Forschung und Lehre im Fache Geologie/ Paläontologie tätigen Professor, Hochschul- oder Privatdozenten ausgegeben und betreut werden. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den zuständigen Prüfungsausschuß. Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Das Thema bedarf der Zustimmung der Leitung des Instituts, dessen Einrichtungen in Anspruch genommen werden. Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in Ausnahmefällen in einer Einrichtung außerhalb der Universität Heidelberg ausgeführt werden, wenn sie dort von einem Professor Hochschul- oder

Privatdozenten betreut werden kann.

- (5) Auf Antrag sorgt der zuständige Prüfungsausschuß dafür, daß ein Kandidat oder eine Kandidatin zum vorgesehenen Zeitpunkt das Thema für eine Diplomarbeit erhält.
- (6) Thema und Zeitpunkt des Beginns der Diplomarbeit sind dem Prüfungsausschuß durch den Aufgabensteller im Einvernehmen mit dem Kandidaten oder der Kandidatin schriftlich anzuzeigen. Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Diplomarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. Das Thema darf nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Ausnahmefall kann auf begründeten Antrag und nach Rücksprache mit dem Betreuer der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit um höchstens weitere drei Monate verlängern.
- (7) Aus zwingenden, außerhalb der Arbeit liegenden Gründen kann der Prüfungsausschuß auf schriftlichen Antrag des Kandidaten die Bearbeitungszeit für eine Diplomarbeit unterbrechen. Die Dauer der Unterbrechung wird auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet.
- (8) Die Bearbeitungszeit für die geologische Kartierung beträgt vier Monate. Im Ausnahmefall kann auf begründeten Antrag und nach Rücksprache mit dem Betreuer der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit um höchstens weitere drei Monate verlängern. Im übrigen gilt Abs. 6 entsprechend. § 16 Abs. 1 letz-ter Satz bleibt unberührt.
- (9) Die Diplomarbeit und die geologische Kartierung sind mit einer Erklärung des Kandidaten oder der Kandidatin zu versehen, daß er oder sie seine oder ihre Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 18 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit und die geologische Kartierung sind fristgemäß beim zuständigen Prüfungsausschuß abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Das gleiche gilt für die geologische Kartierung.
- (2) Die Diplomarbeit und die geologische Kartierung sind von mindestens zwei Prüfern zu bewerten, von denen einer der Aufgabensteller ist. Einer der Prüfer muß Professor sein.

- (3) Bei nicht übereinstimmender Beurteilung setzt der Prüfungsausschuß die Note im Rahmen der Bewertung durch die Prüfer fest; bei einer Abweichung um mehr als eine ganze Note bestellt der Prüfungsausschuß zuvor einen dritten Prüfer.

§ 19 Mündliche Diplomprüfung

Für die mündliche Diplomprüfung gilt § 11 entsprechend.

§ 20 Zusatzfächer

- (1) Der Kandidat oder die Kandidatin kann sich in höchstens zwei weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 21 Bewertung der Leistungen

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung gilt § 12 Abs. 1 entsprechend. Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet sind.
- (2) In die Gesamtnote der bestandenen Prüfung gehen die Leistungen der selbständigen Kartierung, der mündlichen Prüfung und der Diplomarbeit ein. Bei der Bildung der Gesamtnote wird die Diplomarbeit zweifach gewertet, sofern sie mit der geologischen Kartierung kombiniert ist. Andernfalls werden Diplomarbeit und geologische Kartierung sowie die Noten der Einzelfächer jeweils einfach gewertet.
- (3) Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 12 Abs. 4 entsprechend.
- (4) Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden. Die Entscheidung trifft das Kollegium der Prüfer.

§ 22 Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) Die mündlichen Prüfungen in den einzelnen Fächern sowie die selbstän-

dige Kartierung und die Diplomarbeit können bei "nicht ausreichenden" Leistungen einmal wiederholt werden. Gilt die Prüfung in einzelnen Fächern als nicht bestanden oder wird sie als nicht bestanden erklärt, so entscheidet der Prüfungsausschuß ob und innerhalb welcher Frist die Prüfung in einzelnen Fächern oder in allen Teilen zu wiederholen ist. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit und/oder der selbständigen Kartierung ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat oder die Kandidatin von dieser Möglichkeit nicht schon früher Gebrauch gemacht hat.

- (2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit und/oder der selbständigen Kartierung ist ausgeschlossen. Für eine zweite Wiederholung der anderen Prüfungsleistungen gilt § 13 Absatz 2 entsprechend.

§ 23 Zeugnis über die Diplomprüfung

Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Diplomprüfung bestanden, so erhält er oder sie über die Ergebnisse ein Zeugnis. § 14 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 24 Diplom

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten oder der Kandidatin ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Diplom-Geologe" oder "Diplom-Geologin" beurkundet.
- (2) Das Diplom wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und gesiegelt.
- (3) Die Entziehung des akademischen Diplom-Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuß zuständig.

IV. Schlußbestimmungen

§ 25 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betroffenen Noten

bzw. die Gesamtnote entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.
- (3) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, gegebenenfalls ist ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens ist dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag Einsicht in die ihn oder sie betreffenden Prüfungsakten zu gewähren. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 27 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Amtsblatt "Wissenschaft und Kunst" folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung vom 23. Sept. 1976 (K.u.U. 1976, S. 2650) außer Kraft.
- (2) Auf Antrag von Studierenden, die im Diplomstudiengang Geologie/Paläontologie an der Universität Heidelberg ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung eingeschrieben waren, werden die Bestimmungen der Diplomprüfungsordnung vom 23. September 1976 noch zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung angewandt, soweit sie nicht den Bestimmungen des Universitätsgesetzes widersprechen.

Anhang entsprechend § 15 Abs. 2, letzter Satz:**A. Allgemeine Geologie (= Arbeitsmethoden der Geologie)**

Als Leistungsnachweis:

1. Übung für Fortgeschrittene über Geologische Karten und Schnitte,
2. Übung und Vorlesung Strukturgeologie I (Tektonische Arbeitsmethoden)
3. Fotogeologie
4. eine Übung aus folgenden Themen nach Wahl:
 - Methoden in der Geologie und Lagerstättenkunde
 - Bodenkunde
 - Geophysik
5. Kartierübung für Fortgeschrittene (dritter Kurs)

B. Regionale und Historische Geologie

Als Leistungsnachweis:

1. ein Seminar zur Regionalen oder Historischen Geologie
2. eine große Exkursion mit vorbereitendem Seminar (mindestens 7 Tage)
3. eine Arbeitsexkursion (Seminar im Gelände)

Als Schwerpunktprüfungsfach zusätzlich:

4. ein weiteres Seminar
5. eine weitere Arbeitsexkursion (Seminar im Gelände)

C. Petrologie

Als Leistungsnachweis:

1. Übung und Vorlesung "Petrologie der Magmatite"
2. Übung und Vorlesung "Petrologie der Metamorphite"

Als Schwerpunktprüfungsfach zusätzlich:

3. Petrologische Übungen im Gelände II (8 Tage)
4. Petrologischer Kartierkurs im Kristallin

D. Umweltgeochemie

Als Leistungsnachweis:

1. Praktikum zur Anorganischen Umweltgeochemie (WS, 4 SWS)
2. Grundlagen der Hydrogeochemie (WS, 4 SWS)
3. Lehrveranstaltung zur Umweltgeochemie mit mindestens 2 SWS, z.B. Projektpraktikum Wasseranalytik, org. Schadstoffe im Grundwasser, Fallstudien zur Umweltgeochemie, Modellieren in der Geochemie, Praktikum zur Organischen Umweltgeochemie etc.

Als Schwerpunktprüfungsfach zusätzlich:

4. Seminar zur Umweltgeochemie (WS/SS, 2 SWS)
5. Geländeübungen zur Umweltgeochemie (SS/WS, 3 SWS)

E. Angewandte Geologie

Als Leistungsnachweis:

1. Quantitative Methoden in der Hydrogeologie (SS, 4 SWS)
2. Geländeübungen Hydrogeologie (SS 3 SWS)
3. Grundlagen der Hydrogeochemie (WS, 4 SWS) oder insgesamt 4 SWS aus dem weiteren Angebot der Angewandten Geologie, Theorie, Labor- bzw. Rechner-orientiert, z.B. Ingenieurgeologie, Angewandte Tonmineralogie, Angewandte Geophysik, org. Schadstoffe im Grundwasser, Modellieren in der Geochemie, Erdölgeologie, Lagerstättenkunde, Angewandte Strukturgeologie, ect.

Als Schwerpunktprüfungsfach zusätzlich:

4. Seminar in der Angewandten Geologie oder in der Umweltgeochemie (WS/SS, 2 SWS)
5. Insgesamt 3 SWS aus dem Gelände-orientierten Angebot in der Angewandten Geologie, z.B. Angewandte Exkursionen, Angewandte Geländeübungen, Projektpraktikum Wasseranalytik, Geotechnik etc., Fächer entsprechend der unter E. 3 genannten Fächer

F. Isotopengeologie (Geochronologie)

Als Leistungsnachweis:

1. Einführung in die Isotopengeologie I, II
2. Übungen zur Isotopengeologie, Teil I - III
3. Eine Übung oder ein Seminar über Grundlagen der Isotopengeologie

G. Paläontologie

Als Leistungsnachweis:

1. Biostratigraphie
2. Makropaläontologie
3. Mikropaläontologie oder Paläontologische Seminar

als Schwerpunktprüfungsfach zusätzlich:

4. Paläontologische Arbeitsmethoden
5. Übung über eine spezielle Organismengruppe.

H. Sedimentgeologie

Als Leistungsnachweis:

1. Übungen zur Sedimentgeologie I: Klastische Sedimente, Evaporite,
2. Übungen zur Sedimentologie II: Karbonate
3. Geländeübungen zur Sedimentologie: Karbonat oder alternativ
Geländeübungen zur Sedimentologie: Klastika

als Schwerpunktprüfungsfach zusätzlich:

4. Übungen zur Sedimentologie III: Diagenese oder
Übungen zur Sedimentologie IV; Sequenzstratigraphie
5. Geländeübungen zur Sedimentologie: Klastika oder alternativ
Geländeübungen zur Sedimentologie: Karbonate
(jeweils die nicht schon unter 3. gewählte Lehrveranstaltung)

I. Stukturgeologie

Als Leistungsnachweis:

1. Übungen und Vorlesung Strukturgeologie II
2. Geländeübungen, 4 Tage
3. Gesteinsmagmatik für Geologen, Kompaktkurs 4 Tage

als Schwerpunktprüfungsfach zusätzlich:

4. Quantitative Deformationsanalyse, Kompaktkurs 4 Tage
5. Geländeübungen für Fortgeschrittene, 8 Tage

=====

Veröffentlicht im Amtsblatt "Wissenschaft und Kunst" (W.u.K.) vom 28. November 1991, Seite 418, geändert am 19. August 1993 (W.u.F. 1993, S. 300), am 14. Februar 2001 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 5. März 2001, S. 137), am 27. März 2003 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. März 2003, S. 89) und am 30. März 2004 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. März 2004, S. 99).